

27.10.93**Empfehlungen****der Ausschüsse****AS - Fz - G - In****zu Punkt 2 der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993**

**Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit
(Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG)**

1. Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Finanzausschuß (Fz)**,
der **Gesundheitsausschuß (G)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes
nicht zuzustimmen.

- nur Fz 2. Begründung:

Der Bundesrat lehnt den im Gesetz nunmehr vorgesehenen Finanzierungsbeitrag der Länder (§§ 51, 69 PflegeVG) zu Händen des Bundesversicherungsamtes ebenso ab wie den im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehenen Bundeszuschuß. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Investitionsförderung nicht durch das Bundesversicherungsamt, sondern unmittelbar durch die Länder durchzuführen. Für die im Gesetz vorgesehene Finanzierung der Pflegeeinrichtungen durch die

Ausgeliefert am 28. OKT. 1993

Pflegekassen stehen keine Beitragseinnahmen zur Verfügung. Deshalb sollen diese Aufwendungen durch einen Finanzierungsbeitrag der Länder gedeckt werden, der zu Händen des Bundesversicherungsamtes geleistet werden soll, das daraus die Aufwendungen für die Investitionszuschläge erstattet. Dadurch wird den Ländern die Zuständigkeit für die Förderung von Pflegeinfrastruktur genommen. Als Folge davon werden die Länder keinerlei Einfluß mehr auf die Verwendung der Investitionsfördermittel haben, obwohl sie diese Mittel finanzieren.